Verkehrswesen
der
Deutschen Demokratischen Republik

Dienstvorschrift
für die Ermittlung von
Tauglichkeit und Eignung
für die Beschäftigten im Verkehrswesen
(Tauvo)

Gerd Ritter
Schwalbenweg 10
D-12526 Berlin
Tel./Fax. +49-(30)-672 19 09

DV 0107
Th. 9

Verkehrswesen
der
Deutschen Demokratischen Republik

Dienstvorschrift

für die Ermittlung von Tauglichkeit und Eignung
für die Beschäftigten im Verkehrswesen
(Tauvo)

Teilheft 9

Zivile Luftfahrt

(Tauvo L)

Gültig ab 1. Mai 1971

Deutsche Reichsbahn
Drucksachenverlag
Berlin 1971

DV 0107
Th. 9

Herausgeber:	Medizinischer Dienst des Verkehrswesens der Deutschen Demokratischen Republik Zentrale Leitung
Geschäftsführung:	Medizinischer Dienst des Verkehrswesens der Deutschen Demokratischen Republik Flugmedizinischer Dienst
Inkraftsetzung genehmigt durch:	Der Minister, MDV-Zl-Zl-I, vom 15. Januar 1971

Verlag:	Drucksachenverlag der Deutschen Reichsbahn
Druckgenehmigungs-Nr.:	Ag 130/16/71 B
Druck:	Druckerei des Drucksachenverlages der Deutschen Reichsbahn

Gerd Ritter
Schwalbenweg 10
D-12526 Berlin
Tel./Fax. +49-(30)-672 19 09

Verteiler

Ministerium für Verkehrswesen
Interflug, Gesellschaft für internationalen Flugverkehr mbH
Staatliche Luftfahrtinspektion

Medizinischer Dienst des Verkehrswesens der DDR
- Zentrale Leitung
- Zentralinstitut für Verkehrsmedizin
- Direktionen
- Inspektionen
- Bereiche

Dieses Teilheft darf nur nach besonderem Verteilerplan abgegeben werden.

Berichtigungen

Nr. der Berichtigung	Bekanntgegeben durch	Gültig ab	Berichtigt	
			am	durch

Inhaltsverzeichnis

		Seite
1.	Allgemeines	7
1.1.	Inhalt und Geltungsbereich	7
1.2.	Tauglichkeit und Eignung	8
1.3.	Untersuchungsarten	9
1.4.	Verantwortung der Dienststellen	10
1.5.	Brillenträger	12
1.6.	Maßnahmen bei Täuschungen	12
1.7.	Zuständigkeit für die Untersuchungen	12
1.8.	Verantwortung des untersuchenden Arztes	13
1.9.	Beschwerde	13
1.10.	Ausscheiden von Beschäftigten	14
1.11.	Verantwortung des Leiters des FMD	15
2.	Begutachtung der Tauglichkeit und Eignung für das fliegende Personal und das Flugsicherungskontrollpersonal der Zivilen Luftfahrt	15
2.1.	Medizinische Begutachtung	15
2.2.	Flugmedizinische Kommission	15
2.3.	Beurteilung	16
2.4.	Dokumentation	18
2.5.	Auswertung	18
2.6.	Besonderheiten	18
2.7.	Medizinische Betreuung des fliegenden Personals	19
2.8.	Sonstiges	20
3.	Feststellung der Tauglichkeit und Eignung der Flugsportler der Gesellschaft für Sport und Technik	20
3.1.	Untersuchung und medizinische Beurteilung	20
3.2.	Dokumentation	20
4.	Feststellung der Tauglichkeit und Eignung des Personals der Bodendienste und des Verwaltungspersonals	21
4.1.	Untersuchung und medizinische Beurteilung	21
4.2.	Wiederholungsuntersuchungen	21
5.	Schlußbestimmungen	21
5.1.	Kosten	21
5.2.	Inkrafttreten	21

Anhänge

Anhang I Tauglichkeitsgruppenliste	23
Anhang II Verzeichnis der Tätigkeiten mit Tätigkeitsmerkmalen	24

1. Allgemeines

1.1. Inhalt und Geltungsbereich

1.1.1. Die Dienstvorschrift für die Ermittlung von Tauglichkeit und Eignung für die Beschäftigten im Verkehrswesen (Tauvo), Teilheft 9 Zivile Luftfahrt (nachstehend Tauvo L genannt), enthält die wesentlichen Bestimmungen für die Ermittlung der Tauglichkeit und Eignung für die Bewerber und Beschäftigten der Zivilen Luftfahrt.

Sie beruht auf der

- Anordnung vom 5. November 1958 über den Medizinischen Dienst des Verkehrswesens (GBl. I S. 853)
- Vereinbarung vom 30. August 1968 zwischen dem Minister für Verkehrswesen und dem Minister für Nationale Verteidigung über die Regelung der Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Luftfahrtmedizin und der medizinischen Betreuung der Beschäftigten der Zivilen Luftfahrt und der Flugsportler der Gesellschaft für Sport und Technik
- Anordnung vom 22. Juni 1965 über Erlaubnisse für Ziviles Luftfahrtpersonal — Erlaubnisordnung — (Sonderdruck Nr. 519 des Gesetzblattes)
- Vereinbarung vom 20. April 1967 über die medizinische Betreuung auf den Flugplätzen der Partner-Luftverkehrsunternehmer (Berliner Vereinbarung)
- Vorschrift vom 1. September 1969 über den Flugbetrieb der Zivilen Luftfahrt der DDR (Flugbetriebsvorschrift).

1.1.2. Die Tauvo L dient der Sicherheit in der Zivilen Luftfahrt sowie dem gesundheitlichen Schutz des einzelnen. Ihre ordnungsgemäße Anwendung gewährleistet, daß nur solche Personen in der Zivilen Luftfahrt eingesetzt werden, die körperlich und gesundheitlich voll geeignet sind.

1.1.3. Die Bestimmungen der Tauvo L gelten für alle Personen, die sich um die Aufnahme einer Tätigkeit in den Luftfahrteinrichtungen der Zivilen Luftfahrt der Deutschen Demokratischen Republik bewerben oder in diesen Luftfahrteinrichtungen eine Tätigkeit ausüben.

1.1.3.1. Hierzu gehören:

- fliegendes Personal (Anordnung vom 22. Juni 1965 über Erlaubnisse für Ziviles Luftfahrtpersonal — Erlaubnisordnung —)
- Personal der Bodendienste (Flugsicherungskontrollpersonal, Dispatcher, Lotsen, Abfertigungs- und technisches Personal)
- Verwaltungspersonal.

1.1.4. Die Tauvo L gilt für folgende Mitglieder der Gesellschaft für Sport und Technik (nachstehend GST genannt):

- Amateurflugzeugführer
- Amateurhubschrauberführer
- Segelflugzeugführer
- Fallschirmspringer
- Freiballonführer und
- fliegendes Begleitpersonal.

1.2. Tauglichkeit und Eignung

1.2.1. Zur Feststellung der Tauglichkeit und Eignung von Personen für den Einsatz in der Zivilen Luftfahrt erfolgt eine Unterteilung in zwei Kategorien:

Kategorie I

das fliegende Personal und sonstige Luftfahrtpersonal der Zivilen Luftfahrt gemäß Erlaubnisordnung vom 22. Juni 1965

Zur Kategorie I zählt auch das fliegende Personal des Motorfluges der GST

Kategorie II

das gesamte übrige in der Zivilen Luftfahrt zum Einsatz kommende Personal.

1.2.1.1. Die Feststellung der Tauglichkeit und Eignung des Personals der Kategorie I erfolgt durch die Flugmedizinische Kommission des Medizinischen Dienstes des Verkehrswesens der DDR (nachstehend FMK genannt) nach dieser Vorschrift.

1.2.1.2. Die Feststellung der Tauglichkeit und Eignung des Personals der Kategorie II erfolgt durch die Ärzte des Medizinischen Dienstes des Verkehrswesens der DDR (nachstehend MDV genannt) nach dieser Vorschrift.

1.2.1.3. Die Tauglichkeit des Personals der Kategorie II ergibt sich aus dem Untersuchungsbefund der Sinnesorgane Auge und Ohr wird durch die Tauglichkeitsgruppen 1—4 ausgedrückt. Die Mindestanforderungen sind in der Tauglichkeitsgruppenliste enthalten — Anhang I —.

1.2.1.4. Die Tauglichkeitsgruppen für die einzelnen Tätigkeiten des Personals der Kategorie II sowie die Zuständigkeit der FMK für die Personale der Kategorie I sind aus dem Verzeichnis der Tätigkeiten mit Tätigkeitsmerkmalen (nachstehend Verzeichnis genannt) zu ersehen — Anhang II —.

1.2.1.5. Die Farbentüchtigkeit ist nicht an bestimmte Tauglichkeitsgruppen gebunden. Alle Tätigkeiten, bei denen Farbentüchtigkeit erforderlich ist, sind im Verzeichnis durch ein „Ft" neben der Tauglichkeitsgruppe gekennzeichnet.

1.2.1.6. Bei Tätigkeiten mit unterschiedlichen Tauglichkeitsgruppen müssen von dem Bewerber bzw. Beschäftigten die Bedingungen der Tauglichkeitsgruppe mit der höchsten Anforderung an das Hör- und Sehvermögen erfüllt werden.

1.2.2. Die für die vorgesehene oder auszuübende Tätigkeit notwendige Eignung ist auf Grund des gesamten ärztlichen Untersuchungsbefundes unter Berücksichtigung der Arbeitsbedingungen und des Arbeitsplatzes festzustellen.

1.2.2.1. Für die vorgesehene oder auszuübende Tätigkeit ist geeignet, wer z. Z. der Untersuchung der geforderten Tauglichkeitsgruppe entspricht sowie erforderlichenfalls farbentüchtig ist und auf Grund seines körperlichen und geistigen Gesundheitszustandes sowie der Konstitution in der Lage ist, die vorgesehene oder auszuübende Tätigkeit ohne Gefährdung oder Beeinträchtigung der Betriebssicherheit und der eigenen Gesundheit zu leisten.

1.2.2.2. Ohne Erfüllung der Mindestanforderungen der Tauglichkeitsgruppe für die vorgesehene oder auszuübende Tätigkeit ist eine Eignung für diese ausgeschlossen. Neben der erforderlichen Tauglichkeitsgruppe und dem Nachweis der Farbentüchtigkeit bei den besonders gekennzeichneten Tätigkeiten muß die Eignung für die Einstellung bei der Zivilen Luftfahrt und für die Weiterbeschäftigung in der betreffenden Tätigkeit vorliegen.

1.2.2.3. Bei Jugendlichen muß der derzeitige Körperzustand eine normale Weiterentwicklung erwarten lassen.

1.2.2.4. Die Zahnsanierung muß bei allen Bewerbern bis zur endgültigen Einstellung nachweisbar eingeleitet und nach Möglichkeit zum Abschluß gebracht sein.

1.3. Untersuchungsarten

1.3.1. Einstellungsuntersuchung

Vor Einstellung in den Dienst der Zivilen Luftfahrt sind alle Bewerber nach der Tauvo L zu untersuchen mit dem Ziel, die Tauglichkeit und Eignung für die vorgesehene Tätigkeit sowie den allgemeinen Gesundheitszustand festzustellen.

1.3.2. Wiederholungsuntersuchung

In regelmäßigen Abständen oder besonders festgelegten Zeiträumen sind Allgemeinuntersuchungen nach der Tauvo L durchzuführen. Mit der Überprüfung der Tauglichkeitsgruppe nach der Tauvo L ist festzustellen, ob die Eignung für die ausgeübte Tätigkeit weiterhin besteht.

1.3.3. Fachärztliche Untersuchungen werden nur auf besondere Anweisung des Leiters des Flugmedizinischen Dienstes des MDV (nachstehend FMD genannt) oder auf Grund der in der Tauvo L besonders getroffenen Festlegungen durchgeführt.

1.3.4. Unter Sonderuntersuchungen sind Untersuchungen zu verstehen,

- die mit besonderer Zielsetzung in regelmäßigen Abständen oder nach Bedarf zur allgemeinen Erfassung eines größeren Personenkreises ohne Berücksichtigung persönlicher Besonderheiten — Reihenuntersuchungen — oder
- die in regelmäßigen Abständen oder besonders festgelegten Zeiträumen als gezielte Untersuchungen — Überwachungsuntersuchungen —

durchgeführt werden.

1.3.4.1. Auf Anweisung des Vorsitzenden der FMK können für die Beschäftigten der Zivilen Luftfahrt Spezialuntersuchungen sowie weitere medizinische Zwischenuntersuchungen einschließlich psychologischer Untersuchungen durchgeführt werden. Derartige Untersuchungen sind hinsichtlich der Termine mit dem Leiter der Luftfahrteinrichtung (nachstehend Leiter genannt) vorher abzustimmen.

1.3.5. Sonderuntersuchungen

Der Leiter hat den Beschäftigten vor Ablauf der festgelegten Frist zur außerplanmäßigen Wiederholungsuntersuchung dem zuständigen Arzt des FMD zur Beurteilung der Tauglichkeit und Eignung vorzustellen, wenn

- der Beschäftigte erklärt, dem Dienst gesundheitlich nicht mehr gewachsen zu sein
- sich Zweifel ergeben, ob der Beschäftigte in seiner Tätigkeit aus gesundheitlichen Gründen weiter beschäftigt werden kann
- der Beschäftigte eine Schule besuchen oder an Lehrgängen teilnehmen soll, die vier Wochen Dauer überschreiten. Diese Untersuchungen sollen feststellen, ob der Beschäftigte internatsfähig ist und ob er psychisch und physisch den Anforderungen eines Lehrganges gewachsen ist
- über 28 Tage Arbeitsunfähigkeit bestand oder
- der Beschäftigte eine neue Tätigkeit mit anderen Anforderungen an die Tauglichkeit und/oder Eignung aufnehmen soll.

In diesen Fällen sind dem untersuchenden Arzt ausführliche Angaben über den Untersuchungsanlaß zu machen.

Die Bestimmungen des Abschnittes 1.3.5. gelten nicht für die Mitglieder der GST.

1.3.5.1. Bei allen Beschäftigten und Bewerbern, die Umgang mit Lebensmitteln haben oder haben sollen, sind bei der Einstellung und dann in jährlichen Abständen folgende Untersuchungen durchzuführen:

- eine ärztliche Allgemeinuntersuchung
- eine Röntgenuntersuchung der Lunge
- eine bakteriologische Stuhluntersuchung (vor Einstellung 3mal im Abstand von 1 bis 2 Tagen; die Einstellung kann nach Vorliegen des ersten negativen Abstrichs erfolgen).

Als Nachweis der durchgeführten Untersuchungen erhalten die Beschäftigten einen Gesundheitsausweis. Die Ausstellung der Gesundheitsausweise (Vordruck Nr. 8801, VEB Vordruck-Leitverlag Freiberg) obliegt dem Leiter, die Eintragung aller Befunde dem untersuchenden Arzt.

1.3.5.2. Der Leiter hat alle strahlenexponierten Beschäftigten seines Verantwortungsbereiches nach der Verordnung vom 26. November 1969 über den Schutz vor der schädigenden Einwirkung ionisierender Strahlung — Strahlenschutzverordnung — (GBl. II S. 627) dem zuständigen Arzt des FMD vorzustellen.

1.3.6. Bei allen Untersuchungen sind die in den Abschnitten 2., 3. und 4. festgelegten besonderen Bestimmungen hinsichtlich der Feststellung bzw. Beurteilung der Tauglichkeit und Eignung zu beachten.

1.4. Verantwortung der Dienststellen

1.4.1. Der Leiter darf keine Arbeitskräfte einstellen oder beschäftigen, die vor ihrer Einstellung nicht ärztlich untersucht und für tauglich und geeignet befunden wurden oder vor Wechsel des Arbeitsplatzes nicht auf Tauglichkeit für die neue Tätigkeit untersucht und für tauglich und geeignet befunden wurden.

1.4.1.1. Der Leiter der Luftfahrteinrichtung des Flugsports der GST darf keine Bewerber zur Ausübung des Motor-, Segelflug- sowie Fallschirmsports zulassen, die nicht ärztlich untersucht und für tauglich und geeignet befunden wurden. Diese Festlegung gilt auch beim Wechsel der Flugsportart.

1.4.2. Der Leiter hat die ärztliche Untersuchung erst dann zu veranlassen, wenn nach eingehender Prüfung der Personalunterlagen die Einstellung bzw. Ausbildung oder der Wechsel des Arbeitsplatzes möglich ist.

Der Leiter beantragt die ärztliche Untersuchung auf Tauglichkeit und Eignung bei dem für die Einrichtung zuständigen Arzt. Die vorgesehene Tätigkeit ist vom Leiter nach dem Verzeichnis exakt zu bezeichnen. Ist die vorgesehene Tätigkeit im Verzeichnis nicht aufgeführt, so ist sie eindeutig zu beschreiben. Allgemeine Bezeichnungen, die dem untersuchenden Arzt kein Urteil über die Art der Tätigkiet erlauben, sind unzulässig.

1.4.3. Der Leiter ist verantwortlich, daß die für die Einstellungs-, Wiederholungs- und Sonderuntersuchungen einschließlich der Spezial- und Zwischenuntersuchungen erforderlichen organisatorischen Maßnahmen in Abstimmung mit dem für die Untersuchung zuständigen Arzt rechtzeitig und termingerecht eingeleitet und durchgeführt werden.

Bis zum 10. Januar des jeweiligen Jahres ist dem Leiter des FMD eine namentliche Aufstellung der Beschäftigten zu übergeben, die gemäß der Siebenten Durchführungsbestimmung vom 23. Juni 1955 zur Verordnung über die weitere Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der

Arbeiter und der Rechte der Gewerkschaften — Ärztliche Reihenuntersuchungen der Arbeiter — (GBl. I S. 502) zu untersuchen sind.

1.4.3.1. Der Leiter ist verpflichtet, jährlich zum 10. Januar dem Leiter des FMD eine namentliche Liste der Beschäftigten an Lärmarbeitsplätzen zu übergeben.

1.4.3.2. Der Zentralvorstand der GST hat drei Monate vor Sitzungsbeginn der FMK dem Leiter des FMD eine namentliche Liste der zur Beurteilung anstehenden Mitglieder der GST zu übergeben.

1.4.4. Der Leiter hat dafür zu sorgen, daß die zu Untersuchenden in ausgeruhtem Zustand zur Untersuchung erscheinen. Bewerber und Beschäftigte, die unmittelbar aus einer Schicht kommen, dürfen nicht zur Untersuchung geschickt werden. Beschäftigte auf Lärmarbeitsplätzen müssen eine zwölfstündige lärmfreie Pause vor der Untersuchung einhalten.

1.4.4.1. Die im Abschnitt 1.4.4. festgelegte Bestimmung gilt auch für die Mitglieder der GST.

1.4.4.2. Beschäftigte mit zeitlich begrenztem Arbeitsvertrag und sonstige nicht ständige Arbeitskräfte, die nicht länger als sechs Wochen im Jahr bei der Zivilen Luftfahrt tätig sind, sind keiner Tauglichkeitsuntersuchung zu unterziehen. Der Leiter ist verpflichtet, sich eine Erklärung von diesen Beschäftigten unterschreiben zu lassen, aus der hervorgeht, daß der Beschäftigte z. Z. seines Einsatzes

- nicht arbeitsunfähig ist
- sich nicht krank fühlt bzw. keine gesundheitlichen Störungen vorhanden sind, die sich auch nach laienmäßiger Beurteilung durch die auszuübende Tätigkeit verstärken können. Die Eignung für die vorgesehene Tätigkeit muß augenscheinlich sein.

Die für eine zeitlich begrenzte Tätigkeit in Frage kommenden Arbeitsplätze sind vom Leiter im Einvernehmen mit dem Leiter des FMD exakt festzulegen und schriftlich auszuweisen.

Sofern sich Zweifel an der Tauglichkeit und Eignung ergeben, ist der Leiter berechtigt, eine ärztliche Untersuchung auf Tauglichkeit und Eignung derartiger Bewerber zu fordern.

1.4.5. Vor Einstellung von Jugendlichen unter 18 Jahren hat der Leiter vom Erziehungsberechtigten eine Erklärung über dessen Zustimmung unterschreiben zu lassen.

1.4.5.1. Diese Bestimmung gilt auch für die GST bei der Annahme von Bewerbern für den Flugsport.

1.4.5.2. Beim Einsatz von Jugendlichen mit befristetem Arbeitsvertrag sind zu fordern

- die Zustimmung des Erziehungsberechtigten
- die Zustimmung der Schule mit Bestätigung des Schularztes, daß der Jugendliche im Bereich der Zivilen Luftfahrt arbeiten darf.

1.4.6. Wird im Rahmen einer augenärztlichen Untersuchung zur Bestimmung der Brechungsfehler eine Pupillenerweiterung durchgeführt, so ist der Untersuchte entsprechend der Festlegung des untersuchenden Arztes einen ganzen Tag von der Arbeit freizustellen bzw. mit Schonarbeit zu beschäftigen. An diesem Tag dürfen von dem Beschäftigten keine Kraftfahrzeuge, E-Karren o. dgl. selbst gefahren werden.

1.4.7. Das Ergebnis der ärztlichen Untersuchung hinsichtlich der festgestellten Tauglichkeit und Eignung ist für den Leiter hinsichtlich des Einsatzes des Bewerbers bzw. Beschäftigten verbindlich.

Ausnahmegenehmigungen sind mit eingehender Begründung beim Leiter des FMD zu beantragen.

1.4.7.1. Diese Festlegung gilt auch für die GST.

1.4.8. Der Leiter ist verpflichtet, die nachgeordneten Mitarbeiter seines Verantwortungsbereiches über die Bestimmungen der Tauvo L nachweisbar zu unterrichten.

1.4.8.1. Diese Bestimmung gilt auch für die Leiter der Luftfahrteinrichtungen des Flugsports der GST.

1.5. Brillenträger

1.5.1. In welchen Fällen Beschäftigte eine Brille tragen müssen, um die vorgeschriebene Sehschärfe zu erreichen, ist aus dem Verzeichnis in Verbindung mit der Tauglichkeitsgruppenliste zu ersehen. Die Brille muß augenärztlich verordnet sein und ist im Dienst stets zu tragen. Die Notwendigkeit des Brilletragens ist

- durch die Luftfahrteinrichtung im Betriebs- oder Dienstausweis sowie
- durch den untersuchenden Arzt auf dem Bogen für die Einstellungs- bzw. Wiederholungsuntersuchung neben der Tauglichkeitsgruppe

zu vermerken.

1.5.2. Im Dienst dürfen von den Beschäftigten nur ärztlich zugelassene Sonnenschutzbrillen getragen werden. Zugelassen sind für diese Brillen

- Zeiß-Umbral-
- Zeiß-Isopal-
- Roviex-
- Duralux- und
- Intura-Gläser

mit einer Lichtabschirmung bis zu 50%, im Einzelfall bis zu 75% Absorption.

1.6. Maßnahmen bei Täuschungen

1.6.1. Wird bekannt, daß ein Beschäftigter bei den Untersuchungen eine Krankheit oder einen wesentlichen Körperschaden verschwiegen hat, dessen Kenntnis den untersuchenden Arzt zu einer anderen Beurteilung der Tauglichkeit und Eignung veranlaßt hätte, so ist der Leiter zu verständigen. Über die sich hieraus ergebenden Maßnahmen entscheidet der Leiter.

Der Einsatz des Beschäftigten ist im Einvernehmen mit dem Leiter des FMD entsprechend der tatsächlich vorhandenen Tauglichkeit und Eignung vorzunehmen.

1.6.1.1. Diese Bestimmung gilt auch für den Leiter von Luftfahrteinrichtungen des Flugsports der GST.

1.7. Zuständigkeit für die Untersuchungen

1.7.1. Die auf der Grundlage der Tauvo L durchzuführenden Untersuchungen sind für alle Bewerber und Beschäftigten

- des fliegenden Personals der Zivilen Luftfahrt einschließlich der Flugschulen
- des Flugsicherungskontrollpersonals sowie
- des übrigen Personals der Zivilen Luftfahrt auf dem Zentralflughafen Berlin-Schönefeld

nur von den Ärzten des FMD durchzuführen.

1.7.1.1. Die nach der Tauvo L erforderlichen Untersuchungen der Angehörigen der Auswahl- und Nationalmannschaften des Motor-, Segelflug- und Fallschirmsports sowie des fliegenden Personals des Motorfluges der GST sind gleichfalls nur von den Ärzten des FMD durchzuführen.

1.7.2. Die für die übrigen Bewerber und Beschäftigten der Zivilen Luftfahrt erforderlichen Untersuchungen werden von den Ärzten des MDV durchgeführt. Diese Ärzte werden vom Leiter des FMD im Einvernehmen mit den Direktionsärzten des MDV festgelegt.

1.7.2.1. Die für erforderliche Untersuchungen der Bewerber für den Flugsport und Flugsportler der GST – Segelflug- und Fallschirmsport – festzulegenden Ärzte des MDV werden im Einvernehmen mit dem Zentralvorstand der GST vom Leiter des FMD bestimmt.

1.7.3. Für Untersuchungen auf der Grundlage der Tauvo L dürfen Ärzte des staatlichen Gesundheitswesens vom Leiter des FMD nur mit Zustimmung des 1. Stellvertreters des Chefarztes des MDV zugelassen werden. Diese Ärzte sind durch den Leiter des FMD in ihre Tätigkeit besonders einzuweisen. Die Zulassung für die nach der Tauvo L durchzuführenden Untersuchungen ist schriftlich vom Leiter des FMD zu bestätigen.

Die Bestätigung für Ärzte des staatlichen Gesundheitswesens zur Durchführung von Tauglichkeitsuntersuchungen auf der Grundlage der Tauvo L gilt längstens für die Dauer von drei Jahren.

1.7.3.1. Sofern Ärzte des staatlichen Gesundheitswesens für Untersuchungen nach der Tauvo L für Bewerber zum Flugsport und Flugsportler der GST zugelassen werden sollen, sind diese vom Leiter des FMD im Einvernehmen mit dem Zentralvorstand der GST zu bestimmen. Hierfür gelten gleichfalls die Bestimmungen des Abschnittes 1.7.3.

1.7.3.2. Der Leiter des FMD und die Direktionsärzte des MDV sind – ungeachtet der Aufsichtspflicht durch den Kreisarzt – auf Grund der Anordnung vom 5. November 1958 über den Medizinischen Dienst des Verkehrswesens (GBl. I S. 853) berechtigt, durch Einsichtnahme in die ärztlichen Unterlagen der für Untersuchungen nach der Tauvo L zugelassenen Ärzte des staatlichen Gesundheitswesens zu überprüfen, ob die Bestimmungen der Tauvo L eingehalten werden.

1.8. Verantwortung des untersuchenden Arztes

1.8.1. Der untersuchende Arzt ist für die Durchführung der erforderlichen Untersuchungen und der damit verbundenen Dokumentation verantwortlich.

1.8.2. Der untersuchende Arzt ist in seinen Ermittlungen und seinem Urteil im Rahmen der Rechtsvorschriften und der Tauvo L nach den Grundsätzen der medizinischen Wissenschaften unabhängig und allein verantwortlich. Bei den Entscheidungen sind die Belange der Luftfahrteinrichtung, die Kenntnis des Arbeitsplatzes und die Belange des Untersuchten zu berücksichtigen.

1.8.3. Für jeden Beschäftigten ist eine Gesundheitsakte zu führen.

1.8.3.1. Für die Flugsportler der GST sind von den untersuchenden Ärzten des MDV gleichfalls Gesundheitsakten zu führen.

1.9. Beschwerde

1.9.1. Der Untersuchte ist vom untersuchenden Arzt bzw. vom Vorsitzenden der FMK darüber zu belehren, daß gegen das Ergebnis der ärztlichen Untersuchung das Rechtsmittel der Beschwerde zulässig ist. Die Belehrung ist aktenkundig zu machen.

1.9.2. Die Beschwerde muß innerhalb von zwei Wochen, gerechnet vom Zeitpunkt der Bekanntgabe des Untersuchungsergebnisses, schriftlich oder mündlich mit Begründung beim untersuchenden Arzt bzw. beim Vorsitzenden der FMK eingereicht werden. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Ist die Beschwerde berechtigt, so ist das Untersuchungsergebnis innerhalb einer Woche, gerechnet vom Tag des Eingangs der Beschwerde, aufzuheben oder abzuändern.

Ändert der untersuchende Arzt bzw. der Vorsitzende der FMK das ärztliche Untersuchungsergebnis nicht ab oder hebt es nicht auf, so ist die Beschwerde mit den vorhandenen Unterlagen und der Stellungnahme des untersuchenden Arztes bzw. des Vorsitzenden der FMK innerhalb von zwei Wochen, gerechnet vom Tag des Eingangs der Beschwerde, dem Leiter des FMD vorzulegen.

1.9.3. Beschwerden des fliegenden Personals und des Flugsicherungskontrollpersonals der Zivilen Luftfahrt sowie Beschwerden der von der FMK zu beurteilenden Mitglieder der GST gegen das Untersuchungsergebnis der FMK sind vom Leiter des FMD mit eingehender Stellungnahme über den 1. Stellvertreter des Chefarztes des MDV dem Leiter des Instituts für Luftfahrtmedizin der Luftstreitkräfte/Luftverteidigung der Nationalen Volksarmee innerhalb von zwei Wochen, gerechnet vom Tag des Eingangs der Beschwerde, zur Entscheidung vorzulegen. Der Leiter des Instituts entscheidet endgültig.

1.9.3.1. Beschwerden des übrigen Personals der Zivilen Luftfahrt sind vom Leiter des FMD innerhalb von drei Wachen nach Eingang in eigener Zuständigkeit zu entscheiden. Die Entscheidung ist endgültig.

1.9.3.2. Beschwerden der Leiter der Luftfahrteinrichtungen der Zivilen Luftfahrt sind sinngemäß zu behandeln.

1.9.4. Die Entscheidung über eine Beschwerde ist dem Beschwerdeführer schriftlich mitzuteilen und zu begründen.

1.9.5. Beschwerden von Bewerbern zum Flugsport und Mitgliedern der GST — Segelflugzeugführer und Fallschirmspringer — sind vom untersuchenden Arzt mit eingehender Begründung dem Leiter der Zentralen Flugsport-Medizinischen Kommission vorzulegen. Der Leiter dieser Kommission entscheidet im Einvernehmen mit dem Zentralvorstand der GST endgültig.

1.10. Ausscheiden von Beschäftigten

1.10.1. Der Leiter ist verpflichtet, das Ausscheiden von Beschäftigten der Zivilen Luftfahrt umgehend dem Leiter des FMD sowie dem für die Tauglichkeitsuntersuchung zuständigen Arzt schriftlich mitzuteilen.

1.10.1.1. Das Ausscheiden von Mitgliedern der Auswahl- und Nationalmannschaften des Motor-, Segelflug- und Fallschirmsports der GST ist vom Zentralvorstand der GST dem Leiter des FMD schriftlich mitzuteilen.

1.10.2. Die Untersuchungsunterlagen ausgeschiedener Beschäftigter der Zivilen Luftfahrt sind im verschlossenen Umschlag der Luftfahrteinrichtung zu übersenden. Auf dem Umschlag sind die Personalangaben zu vermerken und ein Stempel „Nur vom Arzt zu öffnen" anzubringen.

Die Untersuchungsunterlagen sind zu den Personalunterlagen des ausgeschiedenen Beschäftigten zu nehmen.

1.10.2.1. Die Untersuchungsunterlagen der Mitglieder der GST verbleiben beim untersuchenden Arzt und sind zehn Jahre aufzubewahren.

1.11. Verantwortung des Leiters des FMD

1.11.1. Der Leiter des FMD überwacht in seinem Verantwortungsbereich das Einhalten der Tauvo L.

Festgestellte Verstöße sind dem zuständigen Disziplinarvorgesetzten zu melden und von diesem disziplinarisch zu ahnden, soweit nicht eine Ahndung durch gesellschaftliche Gerichte, durch ein Ordnungsstrafverfahren oder durch eine strafrechtliche Verfolgung vorgeschrieben ist.

1.11.2. Der Leiter des FMD ist verpflichtet, den Leitern Vorschläge zu unterbreiten und kontrollfähige Auflagen zu erteilen mit dem Ziel, den Gesundheitszustand und die Leistungsfähigkeit des Personals der Zivilen Luftfahrt zu erhöhen. Erteilte Auflagen sind dem 1. Stellvertreter des Chefarztes des MDV vorzulegen.

2. Begutachtung der Tauglichkeit und Eignung für das fliegende Personal und das Flugsicherungskontrollpersonal der Zivilen Luftfahrt

2.1. Medizinische Begutachtung

2.1.1. Das fliegende Personal einschließlich der Flugschüler und das Flugsicherungskontrollpersonal der Zivilen Luftfahrt müssen sich neben der ärztlichen Untersuchung auf Tauglichkeit und Eignung in regelmäßigen Abständen einer medizinischen Begutachtung unterziehen.

2.1.2. Aufgabe der medizinischen Begutachtung ist es, bei allen Bewerbern und Beschäftigten des fliegenden Personals einschließlich der Flugschüler und des Flugsicherungskontrollpersonals die Tauglichkeit und Eignung

- für die vorgesehene oder auszuübende Tätigkeit
- vor Zulassung zur Flugschulung
- bei der Notwendigkeit der Umschulung einschließlich beim Wechsel der Flugzeugtypen sowie vor der Zulassung zum Fluglehrer

festzustellen sowie

- die gesundheitliche Entwicklung dieses Personenkreises zu überwachen.

2.1.3. Dieser Personenkreis der Zivilen Luftfahrt umfaßt im einzelnen:

- das fliegende Personal einschließlich der Flugschüler sowie das Personal der Flugschulen
- die Bewerber für die Flugschulung
- das Flugsicherungskontrollpersonal
- das fliegende Personal, das nach einer Flugpause von mehr als zwölf Monaten wieder zum Fliegen zugelassen werden soll
- das fliegende Personal, das auf Anweisung des Ministeriums für Verkehrswesen — Hauptverwaltung der Zivilen Luftfahrt — zur Umschulung und Weiterbildung auf besondere Schulen delegiert werden soll.

2.1.3.1. Die Mitglieder der Auswahl- und Nationalmannschaften des Motor-, Segelflug- und Fallschirmsports sowie das fliegende Personal des Motorfluges der GST haben sich gleichfalls einer Begutachtung zu unterziehen.

2.2. Flugmedizinische Kommission

2.2.1. Zur Durchführung der medizinischen Begutachtung bestehen beim MDV Flugmedizinische Kommissionen (FMK). Die Mitglieder werden vom Leiter des FMD dem 1. Stellvertreter des Chefarztes des MDV zur Bestätigung vorgeschlagen. Der 1. Stellvertreter des Chefarztes des MDV be-

stätigt nach Prüfung die Mitglieder der FMK und bestimmt den Vorsitzenden und den Stellvertreter.

2.2.2. Die Zusammensetzung der FMK wird vom 1. Stellvertreter des Chefarztes des MDV besonders festgelegt.

2.2.3. Der zeitliche Abstand zwischen den einzelnen Tagungen der FMK ist in der Erlaubnisordnung vom 22. Juni 1965 festgelegt.

2.2.4. Das fliegende Personal der Zivilen Luftfahrt ist mindestens einmal jährlich durch die FMK zu beurteilen, soweit nicht durch den Rat für Gegenseitige Wirtschaftshilfe ein anderer Untersuchungsrhythmus festgelegt wird. Der Vorsitzende der FMK ist berechtigt, eine andere Terminstellung festzulegen oder zusätzliche Untersuchungen zu bestimmen und für bestimmte Angehörige der Zivilen Luftfahrt erneute Vorstellungen vor die FMK auch in kürzeren Abständen anzuweisen.

Der Vorsitzende der FMK ist weiterhin berechtigt, medizinische Überprüfungen auch während des Fluges für einzelne Besatzungsmitglieder oder ganze Besatzungen festzulegen. Hierzu ist die Genehmigung des Flugzeughalters erforderlich.

2.2.4.1. Bei der Festlegung anderer Termine für Mitglieder der GST zur Vorstellung bei der FMK ist das vorherige Einverständnis des Zentralvorstandes der GST einzuholen.

2.2.5. Jedes Mitglied der FMK ist berechtigt, fliegerische und arbeitsökonomische Beurteilungen des zu Beurteilenden vor der Untersuchung vom Leiter einzuholen.

2.3. Beurteilung

2.3.1. Zur allumfassenden Beurteilung des Untersuchten hat an der Sitzung der FMK ein Beauftragter des Flugzeughalters teilzunehmen. Er muß befähigt und befugt sein, über die fliegerische Leistung und Perspektive des Untersuchten den Mitgliedern der FMK Auskunft zu geben.

2.3.1.1. Bei der Festlegung von Tauglichkeit und Eignung für Mitglieder der GST durch die FMK hat ein Beauftragter des Zentralvorstandes bzw. der Bezirksausbildungszentren der GST an der Sitzung der FMK teilzunehmen.

2.3.2. Nach abgeschlossener Untersuchung durch alle Fachärzte der FMK wird nach gemeinsamer Beratung und Auswertung der Untersuchungsbefunde durch den Vorsitzenden der FMK die Tauglichkeit und Eignung festgelegt.

Hierbei sind zu berücksichtigen

- die fliegerische Erfahrung des Untersuchten
- die festgelegten Einschränkungen, die sich aus dem vom 1. Stellvertreter des Chefarztes des MDV herausgegebenen Verzeichnis der Krankheitsbezeichnungen und körperlichen Mängel ergeben.

Beim fliegenden Personal können körperliche Mängel durch eine große Flugerfahrung kompensiert werden. Für die Beschlußfassung der FMK ist in diesen Fällen die schriftliche fliegerische Beurteilung durch den Flugzeughalter erforderlich.

2.3.3. Der Vorsitzende der FMK muß die Tauglichkeit und Eignung wie folgt festlegen:

2.3.3.1. Luftfahrzeugführer

- tauglich für die Tätigkeit als Luftfahrzeugführer von Luftfahrzeugen mit Turbinen-Luftstrahl-Triebwerken (TL)

- tauglich für die Tätigkeit als Luftfahrzeugführer von Luftfahrzeugen mit Propeller-Turbinen-Luftstrahl-Triebwerken (PTL)
- tauglich für die Tätigkeit als Luftfahrzeugführer von Luftfahrzeugen mit Kolbentriebwerken (KT)
- tauglich zur Flugschulung (Bewerber)
- tauglich als Luftfahrzeugführer für Hubschrauber (HS)
- tauglich für bisher geflogene Luftfahrzeugtypen
- zeitlich untauglich für die fliegerische Tätigkeit. Hierbei ist der Termin der erneuten Vorstellung festzulegen
- untauglich für die fliegerische Tätigkeit;

2.3.3.2. Besatzungsmitglieder — technisches Bordpersonal —

- tauglich für die Tätigkeit als Besatzungsmitglied für Luftfahrzeuge mit Turbinen-Luftstrahl-Triebwerken (TL)
- tauglich für die Tätigkeit als Besatzungsmitglied für Luftfahrzeuge mit Propeller-Turbinen-Luftstrahl-Triebwerken (PTL)
- tauglich für die Tätigkeit als Besatzungsmitglied für Luftfahrzeuge mit Kolbentriebwerken (KT)
- tauglich zur Flugschulung
- tauglich als Besatzungsmitglied für Hubschrauber (HS)
- zeitlich untauglich für die Tätigkeit als Besatzungsmitglied für Luftfahrzeuge. Hierbei ist der Termin der erneuten Vorstellung festzulegen
- untauglich als Besatzungsmitglied für Luftfahrzeuge;

2.3.3.3. Steward/Stewardess

- tauglich für die Tätigkeit als Steward/Stewardess
- zeitlich untauglich für die Tätigkeit als Steward/Stewardess. Hierbei ist der Termin der erneuten Vorstellung festzulegen
- untauglich für die Tätigkeit als Steward/Stewardess.

2.3.3.4. Der Vorsitzende der FMK ist berechtigt, auf Grund der festgestellten Tauglichkeit und Eignung die Tätigkeit sowohl auf eine bestimmte fliegerische Tätigkeit als auch auf einen bestimmten Flugzeugytp zu beschränken.

2.3.3.5. Flugsicherungskontrollpersonal

- uneingeschränkt tauglich für die Tätigkeit im Flugsicherungskontrolldienst
- tauglich für die Tätigkeit im Flugsicherungskontrolldienst mit der Einschränkung „untauglich als Radaroperateur"
- zeitlich untauglich für die Tätigkeit im Flugsicherungskontrolldienst. Hierbei ist der erneute Termin der Vorstellung festzulegen
- untauglich für die Tätigkeit im Flugsicherungskontrolldienst.

2.3.4. Sonderbeurteilungen für Spezialpersonal werden vom Ministerium für Verkehrswesen — Hauptverwaltung der Zivilen Luftfahrt — beim Leiter des FMD besonders beantragt.

2.3.5. Ausnahmen von den Bestimmungen der Tauvo L für das fliegende Personal und das Flugsicherungskontrollpersonal können nur vom 1. Stellvertreter des Chefarztes des MDV auf Antrag des Vorsitzenden der FMK zugelassen werden.

2.4. Dokumentation

2.4.1. Jeder untersuchende Facharzt der FMK hat den festgestellten Befund sowie die Beurteilung für das jeweilige Fachgebiet in den für diese Untersuchungen gültigen Vordrucken festzuhalten und zu unterschreiben. Die zu verwendenden Vordrucke werden vom Leiter des FMD nach Zustimmung des 1. Stellvertreters des Chefarztes des MDV festgelegt.

In dem Befund werden nur neue körperliche Mängel aufgeführt, die noch nicht von der FMK bei vorhergehenden Untersuchungen festgestellt wurden. Befundbezeichnungen „o. B." bzw. „Verdacht auf ...." sind unzulässig.

2.4.2. Der von der FMK festgestellte Befund mit der vom Vorsitzenden der FMK festgelegten Tauglichkeit und Eignung ist persönlich durch den Vorsitzenden bzw. den Stellvertreter zu unterzeichnen und zu siegeln.

2.5. Auswertung

2.5.1. Nach Beendigung der von der FMK durchzuführenden Arbeiten sind alle Arbeitsunterlagen einschließlich der Unterlagen der Vorstartkontrollen vom Vorsitzenden der FMK auszuwerten.

2.5.2. Innerhalb von acht Wochen nach Abschluß der festgelegten Untersuchungsperiode der FMK ist vom Leiter des FMD über das Auswertungsergebnis vor den Leitern im Beisein von Vertretern des Ministeriums für Verkehrswesen — Hauptverwaltung der Zivilen Luftfahrt — und Mitarbeitern aller FMK-pflichtigen Dienste zu berichten.

Das Auswertungsergebnis sowie das Protokoll der durchgeführten Beratung sind dem 1. Stellvertreter des Chefarztes des MDV vorzulegen.

2.5.2.1. Die Verfahrensweise der Auswertung der Untersuchungsergebnisse der Mitglieder der GST ist vom Vorsitzenden der FMK im Einvernehmen mit dem Zentralvorstand der GST besonders festzulegen.

2.6. Besonderheiten

2.6.1. Die Staatliche Luftfahrtinspektion ist verpflichtet, alle fliegerischen Vorkommnisse, in denen Personale der Kategorie I der Zivilen Luftfahrt verwickelt waren, dem Vorsitzenden der FMK zu melden. Der Vorsitzende der FMK entscheidet über die Vorstellung dieser Personale vor die FMK zur erneuten Beurteilung der Flugtauglichkeit. Bis zu dieser Entscheidung gelten die Personale aus medizinischen Gründen als fluguntauglich. Der Vorsitzende der FMK entscheidet in eigener Zuständigkeit, welche Ärzte der FMK an der erneuten Beurteilung zu beteiligen sind.

2.6.2. Ist ein Angehöriger des fliegenden Personals der Zivilen Luftfahrt arbeitsunfähig, so ist der Leiter verpflichtet, diesen Beschäftigten nach Erreichen der Arbeitsfähigkeit dem Vorsitzenden der FMK zur erneuten Beurteilung der Flugtauglichkeit vorzustellen. Bis zur Entscheidung gilt der Betreffende aus medizinischen Gründen als fluguntauglich.

2.6.3. Wird ein Angehöriger des fliegenden Personals der Zivilen Luftfahrt aus nicht medizinischen Gründen für vorübergehend fluguntauglich erklärt, so ist er vom Leiter dem Vorsitzenden der FMK zur erneuten Beurteilung der Flugtauglichkeit vorzustellen, sofern eine Flugpause von mehr als drei Monaten entstanden ist.

2.6.4. Sofern die in der Flugbetriebsvorschrift festgelegten zulässigen Flugzeiten für das fliegende Personal der Zivilen Luftfahrt überschritten werden sollen, hat der Leiter den betreffenden Beschäftigten vor Überschreitung dem Vorsitzenden der FMK vorzustellen und die Zustimmung für

den Einsatz einzuholen. Hierbei sind die besonderen Bedingungen entsprechend der Flugbetriebsvorschrift zu beachten.

2.6.5. Bei Veränderung arbeitsmedizinischer Normen, z. B. maximal zulässige Arbeitszeit, maximal zulässige Starts, Pflichtruhezeiten usw. für das fliegende Personal der Zivilen Luftfahrt ist der Leiter des FMD vor dem Inkrafttreten dieser Veränderungen zu verständigen und seine Zustimmung einzuholen.

2.6.6. Alle Besatzungsmitglieder von Flugzeugtypen mit hermetischen Kabinen sind vor Beurteilung der Flugtauglichkeit durch die FMK einer Überprüfung auf Verträglichkeit für Sauerstoffmangel und Luftdruckminderung zu unterziehen. Diese Überprüfung darf nicht länger als drei Monate vor der Beurteilung durch die FMK zurückliegen.

2.7. Medizinische Betreuung des fliegenden Personals

2.7.1. Neben der medizinischen Beurteilung der Angehörigen der Zivilen Luftfahrt durch die FMK werden für das fliegende Personal noch folgende medizinische Kontrollen durchgeführt:

- medizinische Vorstartkontrollen
- Spezialuntersuchungen.

Im Einvernehmen mit dem Ministerium für Verkehrswesen — Hauptverwaltung der Zivilen Luftfahrt — legt der 1. Stellvertreter des Chefarztes des MDV fest, auf welchen Flughäfen der DDR medizinische Vorstartkontrollen durchzuführen sind.

2.7.2. Die medizinische Vorstartkontrolle wird auf Grund der Flugbetriebsvorschrift durch den vom MDV eingesetzten Flughafenarzt durchgeführt. Dieser Kontrolle haben sich alle Angehörigen des fliegenden Personals der Zivilen Luftfahrt vor Antritt eines Fluges zu unterziehen.

2.7.2.1. Der Leiter des FMD legt die Verantwortung, die Untersuchungsmethodik sowie die Zuständigkeit für die Durchführung der Vorstartkontrolle fest.

2.7.2.2. Das Untersuchungsergebnis der Vorstartkontrolle ist nach den vom Leiter des FMD vorgeschriebenen Unterlagen zu dokumentieren. Die Unterlagen sind dem Vorsitzenden der FMK monatlich zur Auswertung zuzuleiten.

2.7.3. Auf dem Flugauftrag ist die Durchführung der Vorstartkontrolle vom Flughafenarzt zu bestätigen.

2.7.4. Ergeben sich aus der medizinischen Vorstartkontrolle Zweifel an der Einsatzfähigkeit von Angehörigen des fliegenden Personals der Zivilen Luftfahrt, so ist dies vom Flughafenarzt dem für die fliegerische Leitung zuständigen Verantwortlichen unverzüglich zu melden.

Der Flughafenarzt hat sofort die Sperrung des betreffenden Angehörigen der Zivilen Luftfahrt für den Flug auszusprechen. Dem Leiter des FMD ist die Meldung unverzüglich vorzulegen.

2.7.5. Spezialuntersuchungen nach Abschnitt 1.3.4.1. sind obligatorisch durchzuführen

- nach Erkrankungen
- nach längeren Flugpausen
- nach Flugunverträglichkeit
- nach besonderer Indikation zur Überprüfung einzelner Körperfunktionen.

Der Leiter des FMD kann weitere, zeitlich sich wiederholende Überprüfungen in den Laboratorien des MDV anweisen.

2.7.6. Die erforderlichen Untersuchungen auf Tropentauglichkeit für das fliegende Personal der Zivilen Luftfahrt sowie der übrigen in den Tropen eingesetzten Angehörigen der Zivilen Luftfahrt werden nur vom FMD wahrgenommen.

2.8. Sonstiges

2.8.1. Der Leiter ist verpflichtet, den Leiter des FMD sowie den Leiter der Verkehrs-Hygiene-Inspektion des MDV bereits bei der Aufstellung eigener Konstruktionen neuer Luftfahrzeuge — s. ABAO 3/1 und 4 — und bei Importen neuer Luftfahrzeugtypen mit der Aufstellung des Einfuhrvertrages zu verständigen.

2.8.2. Der Leiter ist verpflichtet, vor Einrichtung neuer Fluglinien den Leiter des FMD sowie den Leiter der Verkehrs-Hygiene-Inspektion des MDV zu konsultieren. An den technischen Flügen ist der FMD zu beteiligen. Der Leiter des FMD legt im Einvernehmen mit dem 1. Stellvertreter des Chefarztes des MDV den Personenkreis der an diesen Flügen teilnehmenden Angehörigen des MDV fest.

3. Feststellung der Tauglichkeit und Eignung der Flugsportler der Gesellschaft für Sport und Technik

3.1. Untersuchung und medizinische Beurteilung

3.1.1. Die Tauglichkeit und Eignung der Segelflieger und Fallschirmsportler der GST einschließlich der Bewerber für diese Sportarten wird durch die Ärzte des MDV festgestellt.

3.1.2. Sofern für diese Untersuchungen Ärzte des staatlichen Gesundheitswesens eingesetzt werden sollen, sind die Bestimmungen des Abschnittes 1.7.3. sinngemäß anzuwenden.

Der untersuchende Arzt legt auf Grund der ärztlichen Untersuchung unter Berücksichtigung des vom 1. Stellvertreter des Chefarztes des MDV herausgegebenen Verzeichnisses der Krankheiten und körperlichen Mängel, die die Flugtauglichkeit einschränken, die Tauglichkeit und Eignung fest.

Der untersuchende Arzt kann gegebenenfalls vom Flugsportausbilder die flugsportliche Beurteilung anfordern.

3.1.3. Alle akuten Erkrankungen, die bei der Untersuchung festgestellt werden, müssen erst behandelt und ausgeheilt sein, bevor das Urteil über die Tauglichkeit und Eignung gefällt werden kann.

3.1.4. Der untersuchende Arzt kann nur das Urteil „Tauglich" oder „Untauglich" festlegen. Eine Beurteilung nach „individueller Einschätzung" ist durch den untersuchenden Arzt unzulässig.

3.1.5. Bei auftretenden Zweifeln hinsichtlich der Festlegung der Tauglichkeit und Eignung hat der untersuchende Arzt die Überweisung zur Zentralen Flugsport-Medizinischen Kommission durchzuführen und deren Entscheidung einzuholen.

3.2. Dokumentation

3.2.1. Die Dokumentation der ärztlichen Untersuchungen für die Flugsportler der GST legt der Leiter des FMD im Einvernehmen mit dem Zentralvorstand der GST fest.

4. Feststellung der Tauglichkeit und Eignung des Personals der Bodendienste und des Verwaltungspersonals

4.1. Untersuchung und medizinische Beurteilung

4.1.1. Zum Personal der Bodendienste und zum Verwaltungspersonal zählen alle Beschäftigten der Zivilen Luftfahrt, die keine Dienstausübung bzw. Dienstleistung während des Fluges auszuführen haben.

4.1.2. Einstellungsuntersuchungen sind unter Beachtung der Bestimmungen des Abschnittes 1. durch den Leiter beim zuständigen Arzt des MDV mit Angabe der vorgesehenen Tätigkeit auf der Grundlage des Verzeichnisses formlos zu beantragen.

4.1.3. Das Ergebnis der Einstellungsuntersuchung ist durch den untersuchenden Arzt dem Leiter unter Angabe der erreichten Tauglichkeitsgruppe sowie des Eignungsgrades mitzuteilen.

4.1.4. Die Feststellung der Tauglichkeit und Eignung von Kraftfahrzeugführern erfolgt nach den Bestimmungen der Tauglichkeitsvorschrift zum Führen von Kraftfahrzeugen.

4.2. Wiederholungsuntersuchungen

4.2.1. Wiederholungsuntersuchungen sind in jährlichen Abständen bei allen Beschäftigten durchzuführen, die auf den Flugbetriebsflächen bzw. in unmittelbarer Nähe von Luftfahrzeugen tätig sind. Hierzu gehören

- Beschäftigte der Flugzeugwartung des Bereiches Startdienst
- Beschäftigte des Fracht-, Belade- und Gepäckdienstes
- Beschäftigte des Tankdienstes
- Flugsteigdispatcher
- Bodensteward/Bodenstewardess
- Kraftfahrzeugführer (abweichend von den Bestimmungen der Tauglichkeitsvorschrift zum Führen von Kraftfahrzeugen).

4.2.2. Bei allen anderen Beschäftigten der Zivilen Luftfahrt sind Wiederholungsuntersuchungen im Abstand von fünf Jahren durchzuführen, sofern in den Arbeitsschutzbestimmungen keine anderen Zeitabstände vorgeschrieben sind oder der untersuchende Arzt keinen anderen Zeitabstand festlegt.

5. Schlußbestimmungen

5.1. Kosten

Der MDV trägt die Kosten aller von ihm durchgeführten oder veranlaßten Untersuchungen.

5.2. Inkrafttreten

Die Dienstvorschrift für die Ermittlung von Tauglichkeit und Eignung für die Beschäftigten im Verkehrswesen (Tauvo), Teilheft 9, Zivile Luftfahrt (Tauvo L), tritt am 1. Mai 1971 in Kraft.

Gleichzeitig treten die vom Chefarzt des MDV im Einvernehmen mit dem Ministerium für Nationale Verteidigung herausgegebenen Anweisungen über die Ermittlung von Tauglichkeit und Eignung für die Beschäftigten der Zivilen Luftfahrt und der Flugsportler der GST außer Kraft.

Tauglichkeitsgruppenliste

Mindestanforderungen an die Sinnesorgane Auge und Ohr in den einzelnen Tauglichkeitsgruppen bei Einstellungs- (EU) und Wiederholungsuntersuchungen (WU)

Tauglichkeitsgruppe	Einstellungsuntersuchung (EU)		Wiederholungsuntersuchung (WU)	
1	**Augen** bds. 0,7 oder ein Auge 1,0 andere Auge 0,5 **Ohren** Flüstersprache bds. 5 m	ohne Korrektion	**Augen** bds. 0,5 **Ohren** Umgangssprache bds. 5 m	ohne Korrektion
2	**Augen** bds. 0,7 oder ein Auge 1,0 andere Auge 0,5 **Ohren** Flüstersprache bds. 5 m	mit Korrektion	**Augen** bds. 0,5 **Ohren** Umgangssprache bds. 5 m	mit Korrektion
3	**Augen** ein Auge 0,7 andere Auge 0,5 **Ohren** Flüstersprache bds. 5 m		**Augen** ein Auge 0,5 andere Auge 0,3 **Ohren** Umgangssprache bds. 5 m	
4	Keine vorgeschriebenen Mindestwerte. Der Bewerber muß für die vorgesehene Tätigkeit körperlich geeignet sein.			

Anhang II

(zu Abschn. 1.2.1.4.)

Verzeichnis

der Tätigkeiten mit Tätigkeitsmerkmalen

Tätigkeitsbezeichnung	Tätigkeitsmerkmale	Tauglichkeitsgruppe	Bemerkungen
Abteilungsleiter	Leitet die ihm unterstellten Mitarbeiter an. Kontrolliert die Durchführung der gestellten Aufgaben	IV	
Antennenmechaniker Antennenwart	Aufbau, Wartungs- und Reparaturarbeiten an Antennen, Erdungs- und Schaltanlagen, Blech-, Rohr-, Drahtseilverarbeitungen Bedienung von Hebezeugen	II	Arbeitet in Höhen bis 50 m, im Einzelfall bis 250 m, Arbeiten unter HF-Spannungen (700—1000 Volt)
Arbeitsnormer	Führt Arbeits- und Zeitablaufstudien zur Erarbeitung von Arbeitsnormen, Zeitnormativen und Lohnsystemen durch und wertet diese aus	IV	
Arbeitsgruppenleiter für Beladung	Führt Be- und Entladearbeiten an Luftfahrzeugen aus. Leitet Arbeitsgruppen an	II skA	Arbeitet in engen Räumen bei ungünstiger Körperhaltung
Beladearbeiter	Führt Be- und Entladearbeiten an Luftfahrzeugen sowie einfache Pflegearbeiten an Beladegeräten aus	II skA	Arbeitet in engen Räumen bei ungünstiger Körperhaltung
Betonfacharbeiter	Führt alle Arten von Betonarbeiten zur Wartung und Reparatur von Betonflächen auf Flughäfen aus. Erneuert den Flugverguß	IV	Arbeitet auf Flugbetriebsflächen. Verwendet bei seinen Arbeiten Epoxydharz

Tätigkeitsbezeichnung	Tätigkeitsmerkmale	Tauglichkeitsgruppe	Bemerkungen
Betriebshandwerker	Führt Reparaturarbeiten an Gebäuden und Einrichtungen aus. Bedient auf Inlandflughäfen Spezialfahrzeuge zur Wartung der Luftfahrzeuge und der Flugbetriebsflächen	IV	Arbeitet zeitweilig unter Schmutzeinwirkung
Betriebsschlosser	Wartet und repariert alle auf den Flughäfen vorhandenen Versorgungsanlagen (Wärme- und lufttechnische Anlagen, Hebezeuge und Fördermittel)	III skA	Arbeitet teilweise in Behältern, Gruben bei ungünstiger Körperhaltung. Benutzt Arbeitsgerüste mit über 2 m Höhe. Führt Schweißarbeiten durch
Bordfunker	Überprüft bei Vorflugkontrollen Funk- und Elektroausrüstungen, hält während des Fluges die Boden/Bordverbindungen aufrecht. Überwacht die einwandfreie Arbeit der Funk- und Elektroausrüstung	FMK	
Bordingenieur	Durchführung und Kontrolle der Vorflug- und Zwischenflugkontrollen. Überprüfen der Wartungs- und sonstigen Arbeiten am Luftfahrzeug. Behebt selbständig technische Mängel während des Fluges. Kontrolliert die Betankung	FMK	
Bordmechaniker	Bedient und überwacht das Triebwerk und die Geräte beim Start. Flug und Anlandung. Bedienung der aviochemischen Spezialeinrichtungen. Überprüft die Vorflug- und Zwischenflugkontrollen, die Wartungsarbeiten am Luftfahrzeug. Behebt technische Mängel während des Fluges	FMK	

noch Anhang II

Tätigkeitsbezeichnung	Tätigkeitsmerkmale	Tauglichkeitsgruppe	Bemerkungen
Bordnavigator	Erarbeitet die Navigationsunterlagen; prüft die Navigationsgeräte, führt das Luftfahrzeug navigatorisch während des Fluges	FMK	
Brandschutzkraft	Erhält eine besondere Feuerwehrdienstausbildung. Beteiligung an der Vorbereitung und Durchführung von Brandschutzübungen. Lösch- und Rettungsarbeiten bei der Brandbekämpfung von Luftfahrzeugen und Einrichtungen des Flugplatzes	III skA	
Desinfektor	Verarbeitung von Desinfektionsmitteln	III ggA	Umgang mit gesundheitsschädigenden Mitteln
Dieselameisenfahrer E-Karrenfahrer	Be- und Entladen von E-Karren, Durchführung innerbetrieblicher Transporte mit Elektrokarren	Tauyo K	schwere körperliche Arbeit
Dispatcher für —Flugtechnik —technische Abfertigung —kommerzielle Abfertigung	Überwacht und leitet die einzelnen Arbeitsprozesse nach bestehenden Technologien. Erteilt Informationen über den Flugablauf an die am Flugbetrieb beteiligten Abteilungen	II	schnelles Reaktionsvermögen erforderlich; besondere Lärmbelastung
Disponent	Organisiert die Auslastung der Luftfahrzeuge, überwacht die Beladung	IV	
Elektromechaniker Elektromontageschlosser Elektromonteur	Wartungs- und Reparaturarbeiten an Fernmelde- und Steuerungsanlagen sowie an Überwachungs- und Schutzgeräte der Hoch- und Niederspannungsanlagen einschließlich der Befeuerungsanlagen. Anfertigung und Montage von Schaltgeräten. Schaltberechtigung	III Ft	Arbeitet in Höhen über 2 m. Zeitweiliges Arbeiten bei ungünstiger Körperhaltung. Arbeiten werden auf Flugbetriebsflächen durchgeführt. A- und E-Schweißgeräte

Tätigkeitsbezeichnung	Tätigkeitsmerkmale	Tauglichkeitsgruppe	Bemerkungen
Expedient für Frachtabfertigung	Verantwortlich für die ordnungsgemäße Lagerung, Verpackung und Versand der Frachtgüter	IV	
Expedient für Passagierabfertigung	Verantwortlich für die Passagierabfertigung im Abfertigungsraum und auf dem Flugsteig	III	
Fernmeldemechaniker	Wartung und Reparatur von Fernschreib-, Flugsicherungs- und Verstärkungsanlagen.	III Ft	Arbeiten an Niederspannungs- und Schwachstromanlagen
Fallschirmwart	Verantwortlich für die Bereitstellung von Fallschirmen und Sicherheitsgeräten einschließlich deren Lagerung, Pflege und Transport	IV	
Flugberater	Laufende Beratung der Luftfahrzeugbesatzungen durch Disponierung des Flugsicherungsmaterials. Durchführung von Entwicklungsarbeiten für Normflugzeiten, neue Flugstrecken. Navigatorische Bearbeitung von Sonderflügen	III Ft	
Flugfernmelder	Übermittelt und empfängt Meldungen des Flugsicherungskontrolldienstes sowie kommerziellen Telexdienstes	III	Lärmarbeitsplatz
Flugleiter	Verantwortlich für die ordnungsgemäße Durchführung der Flugsicherungstätigkeit	FMK	
Flugsicherungskontrollpersonal Radarkontrolleur	Abwicklung des Boden/Bord-Funkverkehrs. Vorbereitung und Herausgabe von Flugsicherungsinformationen. Organisation der operativen Sicherung des Luftverkehrs	FMK	

noch Anhang II

Tätigkeitsbezeichnung	Tätigkeitsmerkmale	Tauglichkeitsgruppe	Bemerkungen
Fluginstrukteur	Leitet politisch und fachlich die Arbeit mehrerer Besatzungen. Arbeitet als Kommandant einer Besatzung. Bildet Flugzeugführer und Kommandanten aus	FMK	
Flugzeug-Funkmechaniker	Wartungs-, Reparatur- und Justierarbeiten an der Funk- und Elektroausrüstung der Luftfahrzeuge. Verantwortlich für die Funktionstüchtigkeit der Funk- und Elektrogeräte	III Ft ggA	Arbeit unter Hochspannung bis zu 15 kV. Benzindämpfen sowie Kohlenstaubentwicklung ausgesetzt
Fluglehrer	Ausbildung von Luftfahrzeugführern	FMK	
Flugzeuggerätemechaniker	Wartung und Reparatur der gesamten Ausrüstung in den Luftfahrzeugen. Prüft im Labor die Funktionstüchtigkeit der Geräte	III Ft ggA	
Flugzeuggeräteverwalter	Verantwortlich für die Lagerung der Flugzeugteile, Kontrolle der Bestandsvermerke	IV	
Flugzeug- und Betriebsmechaniker	Wartung, Reparatur und Reinigung von Luftfahrzeugen und Bodengeräten	II Ft	Lärmarbeitsplatz
Flugzeugklempner	Wartungs- und Kontrollarbeiten an Luftfahrzeugen und Bodengeräten. Verarbeitet Aluminiumlegierungen, Rohre und Halbzeuge	III	Arbeiten in Höhe bis 10 m Lärmarbeitsplatz
Flugzeugmaler	Führt Spritz-, Streich- und Lackierarbeiten an Luftfahrzeugen und Bodengeräten aus	III ggA	Arbeiten in Höhen bis 10 m

Tätigkeitsbezeichnung	Tätigkeitsmerkmale	Tauglichkeitsgruppe	Bemerkungen
Flugzeugmechaniker für –Triebwerk –Zelle und Hydraulik –Funk und Radar –Elektroanlagen –Geräte	Wartung und Reparatur von Luftfahrzeugen, periodische Kontrolle der Luftfahrzeuge, Durchführung von Probe- und Bremsläufen	III ggA	Arbeiten in ungünstiger Körperhaltung, zeitweilig in Höhen bis 12 m, Lärmarbeitsplatz
Flugzeugreiniger	Reinigung von Luftfahrzeugen	IV ggA skA	Arbeiten in ungünstiger Körperhaltung, zeitweilig in Höhen bis 12 m
Flugzeugsattler	Verarbeitung von Stoffgeweben, Leder- und Kunststoffen für Reparaturen an Flugzeugbauteilen und der Innenausstattung	IV	Arbeiten in engen Räumen und in Höhen über 2 m
Flugplatzverwalter	Verantwortlich für die Verwaltung und Instandhaltung des Stützpunktes	IV	
Flugzeugtischler	Reparaturen und Neuanfertigungen von polierten und furnierten Möbeln sowie Einbauteilen in Luftfahrzeugen, Sperrholzverformung, Bedienung aller Holzverarbeitungsmaschinen	IV	Arbeiten in ungünstiger Körperhaltung, zeitweise in Höhen über 2 m, Arbeiten in engen Räumen
Funkermechaniker	Führt die Arbeiten des Bordmechanikers und des Bordfunkers aus	FMK	
Funkmechaniker	Wartung und Reparatur von Flugsicherungs-, Nachrichten- und Bodenanlagen; Meßarbeiten aller Art, Anfertigung von Einzelteilen für Funkgeräte	III Ft ggA	Arbeiten an Hochfrequenz- und Niederspannungsanlagen, arbeitet unter Einwirkung von HF- und Röntgenstrahlen

noch Anhang II

Tätigkeits-bezeichnung	Tätigkeitsmerkmale	Tauglich-keits-gruppe	Bemerkungen
Radar-Ingenieur Radar-Mechaniker	Reparatur, Wartung, Instandhaltung, Montage und Demontage von transportablen Radar-anlagen	III Ft ggA	Arbeiten unter Spannung, zeit-weilig in engen und abgedunkel-ten Räumen. Zeitweilig Strah-lung von Magnet-feldröhren aus-gesetzt
Gabelstapler-fahrer	Be- und Entladearbeiten an Luftfahrzeugen. Be-fördert Transportgut zwischen Lager und Luftfahrzeug. Pflege-arbeiten an Boden-geräten und Transport-mitteln	II	Arbeiten in engen Räumen
Gerätefahrer	Pflege- und Wartungs-arbeiten an den Start- und Landebahnen, Roll-bahnflächen und ande-ren Flugplatzflächen	III	Lärmeinwirkung, Einsatz von Che-mikalien
Geräte-mechaniker	Wartung, Reparatur, Umbau und Neuanfertig-gung von Spezialfahr-zeugen und Bodengerä-ten. Funktionsprüfungen an Hydraulikgeräten und Fahrzeugen	IV ggA	Schweißarbeiten
Heizhaus-maschinist	Kontrolle der Einsatzbe-reitschaft der Dampfer-zeuger und Turboaggre-gate. Kontrolle der Brennstoffzuführung so-wie der Sicherungs- und Regeleinrichtungen	IV	Kesselwärter-prüfung Wechselhaften Temperaturen ausgesetzt
Heizwerkrepa-raturschlosser	Wartung und Reparatur der Dampferzeuger und Turbinenanlagen, Diesel-motoren, Wasseraufbe-reitungsanlagen und Hochdruckrohrsyste-men. A-E-Schweißarbei-ten	IV skA	Arbeiten in un-günstiger Körper-haltung

Tätigkeitsbezeichnung	Tätigkeitsmerkmale	Tauglichkeitsgruppe	Bemerkungen
Hydraulikmechaniker	Wartung und Reparatur der hydraulischen Anlagen an Luftfahrzeugen und Bodengeräten Prüfstandarbeiten	III skA	Körperlich schwere Arbeiten in Normal-, Hockstellung. In liegender Stellung über Kopf arbeiten
Inspekteur der staatlichen Luftfahrtinspektion	Führt staatliche Kontrollaufgaben durch	FMK	
Instrukteur für —Navigation —Bordingenieur —Bordmechaniker —Bordfunker	Anleitung und Kontrolle des fliegenden Personals	FMK	
Klempner Rohrleger	Reparaturen an allen sanitären Anlagen, Kücheneinrichtungen, Rohrleitungssystemen. Instandsetzung und Neubau von Anlagen, Schweißarbeiten	IV	Arbeiten in engen Räumen und in Zwangslage. Infektionsgefahr ausgesetzt.
Luftfahrzeugführer	Führt Flüge im In- und Ausland durch. Werkstatt- und Spezialflüge. Leitet und kontrolliert die Tätigkeit der Besatzungsmitglieder. Verantwortlich für die Sicherheit des Luftfahrzeuges	FMK	
Kraftfahrzeugelektromechaniker	Montage, Wartung, Kontrolle und Reparatur elektrischer Anlagen an Fahrzeugen und Bodengeräten. Laden, Instandhaltung und Reparatur von Blei- und NC-Sammlern	III Ft ggA	Arbeiten mit Säuren und Laugen
Kraftfahrzeugschlosser	Reparatur von Kraftfahrzeugen. Anfertigung von Ersatzteilen	IV	

noch Anhang II

Tätigkeitsbezeichnung	Tätigkeitsmerkmale	Tauglichkeitsgruppe	Bemerkungen
Kraftfahrzeugtankwart	Betankung von Kraftfahrzeugen und Umfüllung auf Tankversorgungsfahrzeuge. Wartung und Reparatur der Tankanlagen und Tankgeräte	IV ggA	Schutzmaske
Lackierer	Spritz- und Lackierarbeiten an Kraftfahrzeugen und Spezialgeräten, Spachtel- und Schleifarbeiten. Säubern und grundieren	IV ggA	Umgang mit Farben und Lösemitteln sowie gesundheitsschädlichen Säureschutzfarben
Leiter der —Flugstaffel —Fluggruppen —Flugorganisation —Navigationsdienste —Einsatzlenkung	Anleitung und Kontrolle des fliegenden Personals sowie der für Vorbereitung und Durchführung der Flüge verantwortlichen Mitarbeiter	FMK	
Lichtpauser	Anfertigung von Lichtpausen	IV ggA	
Vorfelddispatcher	Verantwortlich für den Roll- und Schleppverkehr sowie für die Betankung der Flugzeuge	II	Lärmarbeitsplatz
Niederdruckheizer Betriebshandwerker	Heizt und wartet große Niederdruckgliederkessel mit Handbeschikkung. Führt Reparaturen aus. Pflege-, Wartungs- und Reparaturarbeiten an Versorgungsanlagen einschließlich Flugplatzanlagen	IV skA ggA	

Tätigkeits-bezeichnung	Tätigkeitsmerkmale	Tauglich-keits-gruppe	Bemerkungen
Prüfer Prüfmeister	Prüft Roh- und Hilfs-material, Halb- und Fertigfabrikate sowie Normteile auf ihre Funktion und Güte. Führt Werkstoffprüfun-gen durch im Lager, in Werkstätten und im Startbereich der Luft-fahrzeuge. Wartung, Reparatur und Ände-rungen an Luftfahrtge-räten sowie Funktions-proben am Boden und im Fluge	III	
Schichtleiter	Leitet Arbeitsgruppen in den Bereichen Werft und Flugtechnik an	IV	
Schlosser Reparatur-schlosser	Führt Schlosserarbeiten an Gebäudeeinrichtun-gen und Anlagen aus. Schweißarbeiten an ab-nahmepflichtigen Bau-teilen für Luftfahrt-gerät	III	Arbeiten in un-günstiger Körper-haltung
Schweißer	Führt A- und E-Schweißarbeiten aus	IV	
Stations-mechaniker	Verantwortlich für Be-triebssicherheit, Betriebszustand der Luftfahrzeuge, Stations-ausrüstungen. Führt technische Kontrollen und Wartungsarbeiten durch. Zuständig für die Flugsicherung auf Arbeitsflugplätzen	II skA	
Sicherheits-inspektor	Anleitung und Kontrolle auf dem Gebiet des Gesundheits- und Ar-beitsschutzes	II Ft	Arbeitet in allen Gefahrenberei-chen des Betriebes
Steward Stewardess	Betreuung und Versor-gung der Passagiere an Bord von Luftfahr-zeugen. Zuständig für Ordnung und Sicherheit, Empfang und Ausgabe der Bordverpflegung	FMK	

noch Anhang II

Tätigkeitsbezeichnung	Tätigkeitsmerkmale	Tauglichkeitsgruppe	Bemerkungen
Stützpunkt-Agronom	Organisierung und Überwachung des planmäßigen Produktionsablaufes, Vorbereitung und Abschluß von Leistungsverträgen für den Wirtschaftsflug	IV ggA	
Technologe	Ausarbeitung und Kontrolle der Technologien in den Bereichen Startdienst, Triebwerk, Zelle, Elektrogeräte, Planung, Funk, Radar und Hubschrauber	IV	
Telefonist	Bedient Fernsprechvermittlungen, beseitigt Störungen geringen Umfanges	IV	
Tischler	Reparaturen und Wartungsarbeiten an Gebäuden und Büroeinrichtungen	IV	
Verkehrsinspektor	Verantwortlich für reibungslosen Abfertigungsablauf	III	
Zimmerer	Reparaturen und Wartungsarbeiten an Holzkonstruktionen	IV	